



Hautkrebs-Screening: Ab 1. Juli 2008 GKV-Leistung.

Die **Früherkennung von Hautkrebs** wird ab 1. Juli 2008 eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Nach der Teilnahme an einem achtstündigen Fortbildungsprogramm dürfen hausärztlich tätige Fachärzte für Allgemeinmedizin, Internisten, Praktische Ärzte, Ärzte ohne Gebietsbezeichnung und Hautärzte diese Früherkennungsuntersuchung durchführen.

Nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum Hautkrebs-Screening vom 15. November 2007 haben die GKV-Versicherten künftig ab dem Alter von 35 Jahren einen Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs. Ziel der Früherkennungsuntersuchung ist die frühzeitige Entdeckung des Malignen Melanoms, des Basalzellkarzinoms sowie des Spinozellulären Karzinoms.

Die Richtlinien des G-BA wurden im Bundesanzeiger Nr. 37 vom 6. März 2008 veröffentlicht.

Anspruch der Patienten:

Der Anspruch auf diese neue Früherkennungsuntersuchung besteht jedes zweite Jahr. Eine erneute Früherkennungsuntersuchung ist jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich. Die Untersuchung soll, wenn möglich, in Verbindung mit der Gesundheitsuntersuchung durchgeführt werden.

Untersuchungsumfang: Zur Untersuchung gehören:

- gezielte Anamnese,
- visuelle standardisierte Ganzkörperinspektion der gesamten Haut, einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines,
- Befundmitteilung mit diesbezüglicher Beratung,
- Dokumentation.

Fortbildung notwendig:

Obligatorische Voraussetzung für die Genehmigung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) zur Durchführung und Abrechnung der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der KV zertifizierten Fortbildungsprogramm.

Der Kurs hat insbesondere aus folgenden Inhalten zu bestehen:

- Potentieller Nutzen und Schaden von Früherkennungsmaßnahmen, Kriterien zur Beurteilung von Früherkennungsmaßnahmen;

- Programm der Krebsfrüherkennungsuntersuchung und frühzeitige Sensibilisierung des Patienten;
- Maßnahmen zur Ansprache der Versicherten;
- Ätiologie des Hautkrebs, Krankheitsbilder, Häufigkeit, Risikofaktoren oder –gruppen, Anamnese, standardisierte visuelle Ganzkörperinspektion, Blickdiagnostik;
- Ablauf der Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs;
- Vorstellung und Diskussion von Fallbeispielen;
- Dokumentationsmaßnahmen;
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Diagnostische Abklärung durch den Hautarzt:

Ergibt sich aus der visuellen Inspektion der Haut durch einen Hausarzt der Verdacht auf das Vorliegen einer der Zielkrankheiten, so erfolgt die weitere diagnostische Abklärung bei einem Facharzt für Hautkrankheiten. Die histopathologische Beurteilung erfolgt durch Pathologen sowie durch Dermatologen mit einer Zusatzweiterbildung.

Abrechnung:

Die Vergütung der neuen Früherkennungsuntersuchung steht noch nicht fest. Erwartet wird eine Bewertung mit 565 Punkten. Es ist aber schon heute klar, dass die präventiven Leistungen auch nach dem Start der Vergütungsreform am 1. Januar 2009 mit festen Preisen in Euro und Cent vergütet werden und nicht den Begrenzungen der Regelleistungsvolumina unterliegen.

Bei der kurativen Behandlung eines Patienten ist die zusätzliche Screening-Untersuchung möglich. Bei der präventiven Inanspruchnahme wird es kaum einen Patienten geben, der nicht auch einer zusätzlichen kurativen Behandlung bedarf. Die kurativen und präventiven Leistungen sind nebeneinander berechnungsfähig.